

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang **Nr. 15** 12. April 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Der Kaufmann nach polnischem Handelsrecht.

Von S. Baudouin de Courtenay.

Der Begriff des Kaufmanns wird im polnischen Recht bestimmt durch den neuen Handelskodex (Dz. Ust. 1934 Nr. 57, Pos. 502) und die Ausführungsverordnungen hierzu, nämlich: 1. die Verordnung über das Handelsregister (Dz. Ust. 1934 Nr. 59, Pos. 511), 2. die Verordnung über die Bezeichnung der in größerem Umfang betriebenen Unternehmen (Dz. Ust. 1934 Nr. 60, Pos. 515), 3. die Verordnung über die Bestimmung, welche landwirtschaftlichen Unternehmen als in größerem Ausmaß geführt anzusehen sind (Dz. Ust. 1934 Nr. 79, Pos. 740), sowie die Bestimmungen des Konkursrechtes (Dz. Ust. 1934 Nr. 93, Pos. 834) und das Gesetz über das Vergleichsverfahren (Dz. Ust. 1934 Nr. 93, Pos. 836).

Hervorzuheben ist vor allem, daß der neue polnische Handelskodex im Gegensatz zu dem französischen und österreichischen Handelsrecht, dem russischen Vorkriegsrecht und vielen anderen Kodifikationen des Handelsrechts nach dem subjektiven, nicht nach dem objektiven System konstruiert ist. In dieser Hinsicht ähnt er dem deutschen Handelsrecht, dessen Geltungsbereich gleichfalls auf der normativen These beruht, daß das Handelsrecht dort Anwendung findet, wo mindestens eine der vertragschließenden Parteien Kaufmann ist, — nicht jedoch auf dem vielen anderen Handelsrechtssystemen eigentümlichen Begriff der „Handelstätigkeit". Natürlich war keins dieser Systeme so rein wie ihre theoretische Konstruktion. Im deutsch-polnischen System bestehen daher auch Ausnahmen, wo die Bestimmungen der Gesetze vom Gesichtspunkt der Handelstätigkeit, nicht vom ständisch-kaufmännischen Gesichtspunkt aus festgelegt werden; umgekehrt treffen wir in anderen Rechtssystemen auf typisch ständische, kaufmännisch-subjektive Normen.

Artikel 2 des polnischen Handelskodex' legt den Begriff des Kaufmanns anders fest als der entsprechende Artikel im deutschen Handelsgesetzbuch. Während nämlich das deutsche Recht aufzählt, welche Handelstätigkeiten derart sind, daß der sich damit Befassende als Kaufmann anzusehen ist, stellt der polnische Handelskodex lediglich fest, daß Kaufmann ist, wer im eigenen Namen ein Erwerbsunternehmen führt, und zählt weiterhin auf, welche Beschäftigungen kein Erwerbsunternehmen darstellen. Die Schöpfer des polnischen Handelskodex' gingen dabei von der Erwägung aus, daß bei der Aufzählung von Tätigkeiten man gewisse wesentliche, mit dem kaufmännischen Wirkungsbereich verbundene Züge außerachtlassen könne, die Ausschließung von zweifellos nicht kaufmännischen Beschäftigungen dagegen die Möglichkeit solcher ungünstigen Folgen nicht enthält. Das deutsche Handelsgesetzbuch hat übrigens die Richtigkeit dieser Ansicht de lege ferenda bestätigt. Trotz der sehr eingehenden Aufzählung der kaufmännischen Tätigkeiten hat sich nämlich gezeigt, daß sie durch die deutsche Wirtschaftsentwicklung, die viele, von dieser Aufzählung nicht erfaßte Handelstätigkeiten geschaffen hat, überholt worden ist.

Der polnische Handelskodex hat die dem deutschen Recht eigentümliche Teilung der Kaufleute in handelsregisterlich eingetragene und nicht eingetragene Kaufleute übernommen und dabei Normen festgelegt, die darauf abzielen: 1. völlig unzweifelhafte Rechts- und Wirtschaftsvoraussetzungen dafür zu schaffen, wer sich in das Handelsregister eintragen lassen muß, 2. diejenigen Gruppen von Kaufleuten, die zur Eintragung berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, möglichst einzuschränken.

Der zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtete Kaufmann ist nach dessen Wortlaut Registerkaufmann. Die Unterschiede zwischen dem Registerkaufmann und dem gewöhnlichen Kaufmann sind nach dem neuen polnischen Recht praktisch denen des deutschen Rechtes sehr ähnlich. Das heutige polnische Recht unterscheidet sich aber von dem deutschen darin, daß es keinen Zweifel darüber läßt, wer zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist. Da s. Zt. die Herausgabe von Ausführungsverordnungen zum Handelsrecht durch die Bundesstaaten des Reiches unterblieb, wies das deutsche Recht den Mangel auf, daß (abgesehen von den Gesellschaften, die sich in das Handelsregister eintragen lassen mußten, um überhaupt rechtlich existieren zu können), keine genauen Kriterien für die unerläßlichen Voraussetzungen der Eintragung gegeben waren (die Rechtsprechung hatte diese Lücke auszufüllen). Der neue polnische Kodex legt die entsprechenden Voraussetzungen in einer Weise fest, die keine Hilfe seitens der Rechtsprechung fordert.

Artikel 4 des polnischen Kodex besagt nämlich: „§ 1. Der Kaufmann, der ein Erwerbsunternehmen in größerem Umfange führt, ist Registerkaufmann. § 2. Der Industrie- und Handelsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanz-, Justiz-, sowie Landwirtschafts- und Agrarreform-Minister im Verordnungswege, welche Unternehmen als in größerem Ausmaße geführt angesehen werden."

Die Erteilung dieser Befugnis an das Industrie- und Handelsministerium wird durch zwei Voraussetzungen begründet: 1. das Ministerium kann wirtschaftlich am besten feststellen, welche Kategorien von Kaufleuten stärker sind und den Folgen der Eintragung in das Handelsregister genügen können, 2. diese Kriterien sind infolge ihrer wirtschaftlichen Nater sehr veränderlich und von der Konjunktur stärker abhängig als die meisten der für eine Reihe von Jahren festgelegten Normen des Handelsrechts. Daher muß das für die Wirtschaftspolitik der Regierung verantwortliche Organ die Möglichkeit zu häufigerer Erneuerung dieser Vorschriften besitzen, ohne dabei die grundsätzlichen Normen in § 2 des Artikels 4 des Handelskodex' revidieren zu müssen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Eintragung eines Landwirts in das Handelsregister ist der polnische Kodex weiter als das deutsche Handelsrecht gegangen. In den Fällen nämlich, in denen nach § 3 des deutschen Handelsgesetz-

buchs der Landwirt als solcher auf Grund der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes sich nicht in das Handelsregister eintragen lassen kann und er nur das Recht, jedoch nicht die Pflicht zur Eintragung besitzt, falls er in Verbindung mit Land- und Forstwirtschaft einen industriellen Nebenbetrieb führt, hat er nach dem polnischen Handelskodex (Artikel 7 § 1) auf Grund der Führung einer Land- und Forstwirtschaft größeren Ausmaßes schon das Recht zur Eintragung in das Handelsregister. Ist aber mit seiner Landwirtschaft ein in größerem Ausmaß geführter Nebenbetrieb verbunden (Artikel 8), so tritt die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ein. Dabei überläßt der Handelskodex die Feststellung, welche Landwirtschaften als in größerem Ausmaß geführt angesehen werden, dem Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Finanz-, Industrie- und Handels-, sowie Justizminister.

Diese Minister haben in den eingangs dieses Artikels erwähnten Verordnungen die ihnen im Handelskodex auferlegten Pflichten erfüllt. Danach sieht das polnische Recht als zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet an:

1. die höheren Kategorien von Kaufleuten auf Grund der Gewerbesteuerpatente. Bei dem Handel im engeren Sinne müssen sich ferner in das Handelsregister eintragen lassen: sämtliche Großhändler, sowie diejenigen Einzelhändler, deren Jahresumsatz nach der letzten rechtsgültigen Entscheidung der Finanzbehörde 100 000 Zloty übersteigt. Bei einer nicht mit einer Landwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit, gilt die Eintragungspflicht für die fünf höchsten Gruppen. Bei einem mit einer Landwirtschaft verbundenen gewerblichen Nebenunternehmen muß der Besitzer sich in das Handelsregister eintragen lassen, falls er, zu einer der im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen fünf Höchstgruppen gehörig, mehr als 50 % nicht aus eigener Landwirtschaft stammende Produkte verarbeitet (nach Feststellung der zuständigen Landwirtschaftskammer).

2. Eintragungspflichtig sind auch diejenigen, die, von der Gewerbesteuer befreit, ein Unternehmen solchen Umfanges führen, das, in anderen Händen befindlich, gewerbesteuerpflichtig wäre. Das gilt z. B. für die städtische Selbstverwaltung, die für ihre Unternehmen keine Gewerbesteuer zahlt, aber in das Handelsregister eingetragen wird, falls sie entsprechende Unternehmen besitzt. Endlich findet sich noch eine Vorschrift, die es unmöglich macht, daß kleinere Gewerbebetriebe, die gleichzeitig Großhandel größeren Ausmaßes betreiben, sich der Eintragungspflicht entziehen.

Die eingangs erwähnte Verordnung über die Einführung des Handelsregisters enthält u. a. folgende grundsätzliche Teile:

Die §§ 1—9 enthalten die „Allgemeinen Vorschriften", d. h. Vorschriften, die besagen, in welcher Weise das Bezirksgericht das Handelsregister führt, die Angelegenheiten prüft und die Bücher führt. — Die §§ 10—31 legen das Verfahren fest; sie entsprechen im allgemeinen den Vorschriften des Zivilprozeßkodex' und den Einführungsvorschriften dazu. — Die §§ 32—47 sind der Registertätigkeit gewidmet, sie erörten die Eintragung der Firmen in das Register, die Veröffentlichung der Eintragung usw. Die §§ 48—60 behandeln die Anmeldungen zum Handelsregister, wobei je nach der Art des Rechtssubjektes selbstverständlich sehr erhebliche Unterschiede bestehen. — Den Rubriken des Handelsregisters sind die §§ 61—64 gewidmet. In Rubrik A werden die Unternehmen von Einzelkaufleuten, die offenen und Kommanditgesellschaften, sowie die juristischen Personen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechtes, die Unternehmen größeren Ausmaßes betreiben, eingetragen. In Teil B werden eingetragen: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. In Teil C werden ausländische Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. eingetragen, in Teil D die staatlichen Unternehmen.

Die §§ 65—69 behandeln die Methode und die Pflicht der Registerkaufleute zur Vorlage des Inventars und der Bilanzen gegenüber dem Registergericht; die §§ 70—79 enthalten Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Die wichtigsten rechtlichen Unterschiede zwischen dem Registerkaufmann und dem gewöhnlichen Kaufmann sind nach dem polnischen Handelskodex folgende:

1. nur der Registerkaufmann ist zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet,
2. nur der Registerkaufmann kann — und zwar durch schriftliche Willenserklärung — Prokura erteilen.

Ferner finden sich in diesem Kodex bei den einzelnen Normen gewisse Abweichungen von den allgemeinen Regeln, falls eine der Parteien Registerkaufmann ist.

Schließlich ist zu betonen, daß sowohl das polnische Konkursrecht als auch das Gesetz über die Verhinderung von Konkursen (über das Vergleichsverfahren) Anwendung allein auf Kaufleute haben: nur der Kaufmann kann in Konkurs gehen, nur der Kaufmann kann Gegenstand eines Verfahrens sein, das durch Herabsetzung der Forderungen die Rettung eines Unternehmens vor dem Konkurse bezweckt.

Rußlands Außenhandel 1934.

Weiterer Rückgang des Außenhandelsvolumens. — Starke Schrumpfung der Einfuhr. — Aktive Handelsbilanz. — Die wichtigsten Export- und Importwaren. — Des Deutschen Reichs und Englands Stellung im russischen Außenhandel.

Der russische Außenhandel ergibt im Jahre 1934 im Vergleich zu den vier vorhergehenden Jahren folgendes Bild (in 1000 Rbl.):

	1934	1933	1932	1931	1930
Ausfuhr	418 345	494 873	574 928	811 210	1 036 371
Einfuhr	232 426	348 216	704 040	1 105 034	1 058 825
Gesamtumsatz	650 771	843 089	1 278 968	1 916 244	2 095 196
Handelsbilanz	+ 185 919	+ 146 657	— 129 112	— 293 824	— 22 454

Wie man sieht, hat sich die seit dem Jahre 1931 anhaltende Schrumpfung des russischen Außenhandelsvolumens auch 1934 fortgesetzt. Der Gesamtbetrag des Warenaustausches der Sowjetunion mit dem Auslande weist in dem verflossenen Jahre gegenüber 1933 einen Rückgang um 192,3 Mill. Rbl. oder 22,8 % auf. Die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise machten sich also 1934 weiterhin stark bemerkbar. Seit dem Jahre 1930, in dem der

russische Außenhandel den größten Umfang erreichte, ist der Warenaustausch der Sowjetunion mit dem Auslande auf etwa ein Drittel gesunken. Diese bedeutende weitere Schrumpfung des russischen Außenhandelsvolumens ist sowohl auf den Rückgang der Ausfuhr wie auch der Einfuhr zurückzuführen. Wie die vorstehende Tabelle zeigt, ist indessen die Einfuhr im Jahre 1934, ebenso wie auch schon 1933, erheblich stärker gesunken als die Ausfuhr, da der Import, der von der Sowjetregierung seit 1932 systematisch eingeschränkt wurde, im verflossenen Jahre noch stärker gedrosselt worden ist. Die Sowjeteinfuhr ist 1934 gegenüber dem vorhergehenden Jahre um 115,8 Mill. Rbl. gesunken, die Ausfuhr dagegen nur um 76,6 Mill. Rbl. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß der tatsächliche Rückgang der Sowjetausfuhr im Jahre 1934 noch erheblich geringer war als aus diesen Daten hervorgeht, denn 1934 wurde in der sowjetrussischen Außenhandelsstatistik die Ausfuhr von Silber und edelmetallhaltigen Abgängen nicht mehr berücksichtigt, die in der Ausfuhr von 1933 mit rund 37,6 Mill. Rbl. enthalten war. Die von der Sowjetregierung in den letzten Jahren eingeschlagene und konsequent durchgeführte Politik der Einfuhrdrosselung, die ohne Rücksicht auf den Einfuhrbedarf der Sowjetindustrie, des russischen Verkehrswesens usw. erfolgt ist, hat bereits im Jahre 1933 zu einer aktiven Handelsbilanz geführt, und im Jahre 1934 hat sich, wie man sieht, der Aktivsaldo trotz des weiteren Umsatzrückganges noch erheblich vergrößert. Die bedeutenden Ausfuhrüberschüsse der beiden letzten Jahre haben im Verein mit der ständig steigenden Geldproduktion der Sowjetregierung die Abtragung eines großen Teils ihrer Auslandsverschuldung aus den Importgeschäften der früheren Jahre ermöglicht. Hierdurch hat sich die finanzielle Situation Sowjetrußlands und damit auch die Stellung des Sowjetstaates gegenüber dem Auslande erheblich verbessert.

Der Sowjetexport hatte allerdings auch 1934 mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Sowjetregierung hat im Berichtsjahr die größten Anstrengungen gemacht, um ihre Position auf den Auslandsmärkten zu behaupten bezw. Absatzmöglichkeiten für neue russische Exportwaren ausfindig zu machen bezw. auszubauen. Besonders bemerkenswert sind dabei die Bemühungen der Sowjetregierung, in steigendem Maße bearbeitete Waren und Fertigerzeugnisse zur Ausfuhr zu bringen. Sogar der Export von Roheisen ist 1934 aufgenommen worden, und zwar betrug er 130 885 t im Werte von 2,3 Mill. Rbl. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang ferner die Ausfuhr von Kesseln und Maschinen (ohne Landmaschinen) mit 2,38 Mill. Rbl. von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl für Produktionszwecke mit 2,82 Mill. Rbl., von Bedarfsartikeln aus einfachen Metallen mit 1,67 Mill. Rbl., Automobilen, Motorrädern und Fahrrädern mit 1,38 Mill. Rbl., Schuhwerk mit 3,46 Mill. Rbl. usw.

Die Hauptexportartikel der Sowjetunion waren allerdings im Jahre 1934 immer noch die alten. An erster Stelle stand ebenso wie im Jahre 1933 Holz. Es wurden in der Berichtszeit aus der Sowjetunion 6,47 t Holzmaterialien im Werte von 89,3 Mill. Rbl. exportiert gegenüber 6,28 Mill. t im Werte von 76,7 Mill. Rbl. im Jahre 1933. Der Holzexport weist sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig eine erhebliche Zunahme auf. Den zweiten Platz nahmen Erdölprodukte ein, deren Export sich auf 4,31 Mill. t im Werte von 59,6 Mill. Rbl. stellte gegenüber 4,89 Mill. t im Werte von 75,7 Mill. Rbl. im Jahre 1933. Hier ist also ein starker Rückgang, insbesondere was den Ausfuhrerlös anbetrifft, zu verzeichnen. Erheblich zurückgegangen ist auch der Export von Rauchwaren, der 32,27 Mill. Rbl. betrug gegenüber 38,56 Mill. Rbl. im Vorjahre. Ebenso ist der Getreideexport gesunken und zwar auf 851 698 t im Werte von 24,15 Mill. Rbl. gegenüber 1 771 364 t im Werte von 46,5 Mill. Rbl. Gesunken ist ferner die Ausfuhr von Baumwollstoffen, die sich auf 23,25 Mill. Rbl. stellte gegenüber 31,52 Mill. im Jahre 1933, von Butter (10,16 Mill. gegen 12,22 Mill.) und von Steinkohle, Anthrazit und Koks (10,05 Mill. gegen 10,39 Mill.), zugenommen hat dagegen die Ausfuhr von Flachs, Hanf und Garn daraus, die 20,84 Mill. Rbl. betrug gegen 16,52 Mill. Rbl. 1933.

Der russische Import wies 1934, wie bereits erwähnt, gegenüber 1933 einen weit stärkeren Rückgang als der Export auf (33,2 % gegen 15,4 %). Von dem Einfuhrrückgang sind fast alle Warengruppen betroffen worden. Stark gesunken ist in den letzten Jahren insbesondere auch der Import für die Bedürfnisse der Sowjetindustrie. Neben der Umstellung der sowjetrussischen Einfuhrpolitik ist dies darauf zurückzuführen, daß die einheimische Maschinenindustrie, die von der Sowjetregierung in forciertem Tempo ausgebaut wird, bei der Bedarfsdeckung eine ständig zunehmende Rolle spielt. Die Einfuhr von Kesseln und Maschinen (ohne Landmaschinen) betrug 1934 39,23 Mill. Rbl., während sich die Einfuhr von Maschinen und Apparaten sowie Maschinenteilen im Jahre 1933 auf 109,25 Mill. Rbl. und 1932 auf 275,75 Mill. Rbl. stellte. Die Einfuhr von Elektromaschinen und elektrotechnischen Artikeln bezifferte sich auf 8,14 Mill. Rbl. gegenüber 19,36 Mill. Rbl. 1933 und 65,15 Mill. Rbl. 1932. Im Zusammenhang mit der starken Produktionszunahme in der russischen Eisen- und Stahlindustrie ist ferner die Einfuhr von Eisen und Stahl gesunken, und zwar betrug sie 1934 nur noch 323 285 t im Werte von 25,99 Mill. Rbl. gegenüber 506 316 t im Werte von 47,5 Mill. Rbl. 1933 und 908 157 t für 77,95 Mill. Rbl. 1932. Ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres hielt sich demgegenüber die Einfuhr von Buntmetallen mit 21,82 Mill. Rbl. (gegen 21,73 Mill. Rbl. 1933), die von der Sowjetregierung für Rüstungszwecke benötigt werden. Stark zugenommen hat die Einfuhr von Kautschuk, die sich auf 16,49 Mill. Rbl. stellte gegenüber 6,38 Mill. Rbl. 1933.

Was den Warenaustausch der Sowjetunion mit den einzelnen Ländern anbetrifft, so ist 1934 eine Verschiebung in der Stellung des Deutschen Reichs und Englands im Sowjetaußenhandel eingetreten. Infolge der sehr bedeutenden Sowjetausfuhr nach dem Deutschen Reich in den letzten Monaten des verflossenen Jahres konnte dieses seinen ersten Platz dem Gesamtumsatz nach im Außenhandel der Sowjetunion behaupten. Als Abnehmer von Sowjetwaren stand das Deutsche Reich mit 98,4 Mill. Rbl. (1933 85,7 Mill.) weitaus an erster Stelle, während England mit 69,2 Mill. Rbl. (87 Mill.) auf den zweiten Platz herunterrrückte. Eine besonders wichtige Tatsache ist indessen, daß England im verflossenen Jahr in der Sowjeteinfuhr den ersten Platz eingenommen hat, den das Deutsche Reich früher jahrelang inne hatte. Der Sowjetimport aus England ist im Vergleich zum vorhergehenden Jahre um 15,7 Mill. Rbl. auf 46,3 Mill. Rbl. gestiegen, derjenige aus dem Deutschen Reich aber um nicht weniger als 119,4 Mill. Rbl. auf 28,7 Mill. Rbl. gesunken. Mithin hat die Sowjetunion aus England Waren für 17,6 Mill. Rbl. mehr bezogen als aus dem Deutschen Reich. Der Sowjetexport nach England ist im Jahre 1934 um 17,8

Mill. Rbl. zurückgegangen, derjenige nach dem Deutschen Reich aber war im Berichtsjahr sogar um 12,7 Mill. Rbl. größer als 1933. Angesichts des gleichzeitigen starken Rückgangs der Sowjeteinfuhr aus dem Deutschen Reich war die Handelsbilanz im Jahre 1934 für das Deutsche Reich mit 69,7 Mill. Rbl. passiv. Was den amerikanisch-russischen Handelsverkehr anbetrifft, so ist eine nennenswerte Zunahme der Umsätze infolge des Scheiterns der Kredit- und Schuldenverhandlungen ausgeblieben: die Einfuhr der Sowjetunion aus U.S.A. betrug im Berichtsjahr 17,9 Mill. gegen 16,6 Mill. im Jahre 1933, die Ausfuhr dorthin 14,3 Mill. gegen 14 Mill. Dagegen hat der Handelsverkehr der Sowjetunion mit Holland und in geringerem Maße auch mit Frankreich eine Belebung zu verzeichnen.

Ist die Firma eines vorgeschobenen Strohmannes eintragungsfähig?

In das Handelsregister eines reichsdeutschen Amtsgerichts ist eine Firma, deren Inhaber ein minderjähriges Kind von zwei Jahren ist, eingetragen worden. Der gesetzliche Vertreter des Firmeninhabers hatte als Inhaber einer anderen Firma den Offenbarungseid geleistet. Nach den eigenen Angaben des gesetzlichen Vertreters des Geschäftsinhabers hat dieser kein eigenes Kapital, sondern soll von verwandter Seite einen Betrag als Darlehn erhalten haben.

Das Amtsgericht beabsichtigt, als Registergericht die Firma gemäß § 142 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtbarkeit auf Antrag der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu löschen. Aus der Verfügung des Amtsgerichts sind folgende Gründe erwähnungswert:

Nach § 1 HGB. ist Kaufmann derjenige, der ein Handelsgewerbe betreibt. Dazu gehört, daß die Geschäfte im Namen der betreffenden Person abgeschlossen werden, jedoch darf der Geschäftsinhaber, in dessen Namen der Betrieb erfolgt, nicht einfach vorgeschoben sein. Der bloß vorgeschobene Strohmann ist also nicht Kaufmann (vgl. Staub, HGB. § 1 Anm. 17) und kann daher auch nicht als Inhaber der Firma in das Handelsregister eingetragen werden (vgl. Ehrenbergs Handbuch, Band II S. 76). Die Annahme, daß ein Strohmann vorgeschoben ist, liegt besonders nahe, wenn der Vater eines geschäftsunfähigen Kindes ein Geschäft auf dessen Namen beginnt. In diesem Falle wird die Strohmanneigenschaft des angemeldeten Geschäftsinhabers in der Praxis als Regel anzusehen sein (vgl. hierzu Düringer — Hachenburg — Geiler HGB. Allg. Einl. S. 132 Anm. 102c). Daß vom Recht anzuerkennde Gründe für die Führung eines Geschäfts auf den Namen eines geschäftsunfähigen Minderjährigen vorliegen, wird im allgemeinen nur dann der Fall sein, wenn der Minderjährige erbrechtlicher Erwerber des Geschäfts ist. In allen anderen Fällen wird ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Gründung eines Geschäfts auf den Namen eines geschäftsunfähigen Minderjährigen höchstens dann vorliegen, wenn der Geschäftsinhaber eigenes Kapital hat, das durch die Geschäftsgründung gewinnbringend angelegt werden soll. Ist der Geschäftsinhaber aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, das Geschäft selbst zu betreiben — wie bei einem Wickelkind — und hat er auch keinerlei Vermögen, das durch die Geschäftsgründung wirtschaftlich angelegt werden soll, so begründet ein derartiges Ermittlungsergebnis die Feststellung des Scheincharakters der Gründung (vgl. Groschuff JW 1934 S. 950).

Im vorliegenden Falle ist, da ein vermögensloses Wickelkind kein Kredit genießt, davon auszugehen, daß der von verwandter Seite als Darlehn gegebene Betrag tatsächlich dem gesetzlichen Vertreter des Firmeninhabers zur Verfügung gestellt worden ist, der allein die erforderlichen Kenntnisse besitzt, um ein Geschäft ordnungsgemäß zu führen. Dieser betreibt das Geschäft lediglich mit Rücksicht auf den von ihm geleisteten Offenbarungseid nicht unter seinem Namen. Der Name des Kindes ist vorgeschoben worden, um die Oeffentlichkeit über die Kreditwürdigkeit des Unternehmens zu täuschen. Als Kaufmann im Sinne des HGB. ist daher lediglich der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Geschäftsinhabers anzusehen.

Diese Ansicht entspricht auch allein der Entwicklung des neuen Rechtsempfindens, das Klarheit und Lauterkeit im Geschäfts- und im Rechtsverkehr verlangt. Es ist Aufgabe des Registergerichts, diese Entwicklung durch seine Tätigkeit zu fördern und Registereintragungen, die offensichtlich Schiebungszwecken dienen und die Oeffentlichkeit zu täuschen geeignet sind, nach Möglichkeit zu verhindern bzw. bei nachträglicher Aufklärung des Sachverhalts zu löschen. Da der eingetragene geschäftsunfähige Firmeninhaber nicht als Kaufmann im Sinne des HGB. anzusehen ist, weil er unter der auf seinen Namen angemeldeten Firma keine Handelsgeschäfte betreibt, mangelte es der Eintragung der Firma an einer wesentlichen Voraussetzung, die gemäß § 142 FGG. ihre Löschung von Amts wegen begründet.

Da von dem gesetzlichen Vertreter innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein Widerspruch gegen die Verfügung des Registergerichts nicht geltend gemacht wurde, hat die Verfügung Rechtsgültigkeit erlangt.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelkammer hat den nachstehend Aufgeführten für langjährige treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen:

Walter Krix seit 25 Jahren bei der Firma Johannes Ick, Danzig

Ernst Warneck seit 25 Jahren bei der Firma Johannes Ick, Danzig

Ernst Fiedler, seit 34 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Hermann Bügler, seit 32 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Ernst Liehr, seit 31 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Hans Braatz, seit 29 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Walter Klatt, seit 27 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Joh. Nicklasch, seit 27 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Heinz Groth, seit 26 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Albert Goertz, seit 25 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Max Jurkschat, seit 25 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Robert Wien, seit 25 Jahren b. d. Fa. „Siemens" G. m. b. H., Danzig

Kurt Lange, seit 35 Jahren b. d. Fa. Behnke & Sieg, Danzig

Hermann Drews, seit 33 Jahren b. d. Fa. Pommer & Thomsen, G. m. b. H., Danzig

Walter Gröning, seit 30 Jahren b. d. Fa. Pommer & Thomsen, G. m. b. H., Danzig

Curt Hartmann, seit 25 Jahren b. d. Fa. Pommer & Thomsen, G. m. b. H., Danzig

Gustav Böhn, seit 52 Jahren b. d. Fa Kabelfabrik, Mechanische Draht- u. Hanfseilerei G. m. b. H., Danzig

Robert Lefeber, seit 40 Jahren b. d. Fa. Kabelfabrik, Mechanische Draht- u. Hanfseilerei G. m. b. H., Danzig

Paul Richert, Danzig, für 36jähriger treuer Mitarbeit bei der Firma F. Schichau G. m. b. H. Elbing, Abt. Schiffswerft zu Danzig

Fräulein Johanna Knitter, seit 25 Jahren b. d. Fa. J. H. Wagner, Zweigniederlassung Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	1. 4. 35	2. 4. 35	3. 4. 35	4. 4. 35	5. 4. 35	6. 4. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^{1}/_{2}$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	76 rep. G.	76 rep. G.	76 rep. G.	76 bz. G.	76 bz. G	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 .	—	$53^{1}/_{2}$ bz.	53 bz. B	$52^{1}/_{2}$ bz.	—	53 bz.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	52 bz.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	53 bz. B	—	—	52 bz. B.	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 1. bis 6. 4. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
1. 4. 35	14,65	14,69	57,69	57,81	57,69	57,81	—	—	—	—	3,0630	3,0690	206,69	207,11	*99,02	99,22
2. 4. 35	14,79	14,83	57,69	57,81	57,69	57,81	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	*206,58	207,—	99,02	99,22
3. 4. 35	$14.65^{1}/_{2}$	$14,69^{1}/_{2}$	57,69	57,81	57,69	57,81	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	206,19	206,61	*99,02	99,22
4. 4. 35	$14,74^{1}/_{2}$	$14,78^{1}/_{2}$	57,69	57,80	57,69	57,81	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	*206,—	206,42	*99,05	99,25
5. 4. 35	14,82	14,86	57,68	57,79	57,69	57,80	—	—	—	—	3,0600	3,0660	205,54	205,96	*99,05	99,25
6. 4. 35	14,85	14,89	57,67	57,78	57,69	57,80	—	—	—	—	*3,0650	3,0710	205,79	205,21	99,05	99,25

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark el. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
1. 4. 35	20,18	20,22	—	—	*12,78	12,81	*65,44	65,56	*75,60	75,74	73,65	73,79	—	—	*122,83	123,07
2. 4. 35	20,18	20,22	*51,95	52,05	*12,78	12,81	*66,—	66,12	*76,30	76,44	74,30	74,44	—	—	122,75	123,—
3. 4. 35	20,18	20,22	*51,85	51,95	$12,79^{1}/_{2}$	$12,82^{1}/_{2}$	*65,40	65,52	*75,50	75,64	*73,50	73,64	—	—	*122,63	122,87
4. 4. 35	20,18	20.22	*51,80	51,90	*12,79	12,82	*66,—	66,12	*76 20	76,34	*74,20	74,34	—	—	*122,73	122,97
5. 4 35	20,18	20,22	*51,95	52,05	*12,79	12,82	*66,20	66,32	*76,50	76,64	*74,50	74,64	—	—	*122,78	123,02
6. 4. 35	20,18	20,22	*51,95	52,05	*12,79	12,82	*66,34	66,46	*76,63	76,77	*74,63	74,77	—	—	123,08	123,32

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Monat April 1935.

Abgangszeit von Danzig 5 (Bhf.)	Des Schiffes				
	Abgangshafen	Abgangstag	Name	Ueberfahrtstage	Fahrplanmäßige Ankunft in New York
16. 4. 22^{45} 15. 4 (22^{45})*	Cherbourg Bremerhaven	18. 4. 17. 4.	Europa Seepost	5 6	23. 4.
17. 4. 22^{45}	Cherbourg	19. 4.	Alb. Ballin Seepost	7	26. 4.
22. 4. 22^{45} 21. 4. (22^{45})	Cherbourg	24. 4.	Majestic	6	30. 4.
23. 4. 22^{45}	Le Havre	25. 4.	Washington Seepost	7	2. 5.
24. 4. 22^{45}	Cherbourg	26. 4.	Deutschland Seepost	7	3. 5.
29. 4. 22^{45} 28. 4. (22^{45})	Cherbourg	1. 5.	Berengaria	6	7. 5.
2. 5. 22^{45} 1. 5. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	4. 5. 3. 5.	Bremen Seepost	5 6	9. 5.
6. 5. 22^{45} 5. 5. (22^{45})	Cherbourg	8. 5.	Aquitania	6	14. 5.

Vermerk: *Die in Klammern angeführten Abgangszeiten bedeuten Vorversande ab Danzig 5 (Bhf.)
Schlußzeiten für Versande um 22^{45}: beim Postamt 1 = 21^{0}. beim Zw-Postamt 5 (Bhf.) = 21^{45}.

Benutzt auch die „Deutsche Luftpost“ nach Südamerika.
Postschluß in Danzig 5 (Bhf.): jeden Sonnabend früh 7^{0} Uhr.
Die Fahrten werden im Wechsel zwischen Flugzeug und Luftschiff betrieben!

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“.

Auf Grund der Baumeisterverordnung vom 10. 10. 1931 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 1932 hat die Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ erhalten:

Tiefbautechniker Hermann Kauert,
Bautechniker Egon Anders,
Hochbautechniker Gustav Weidmann.

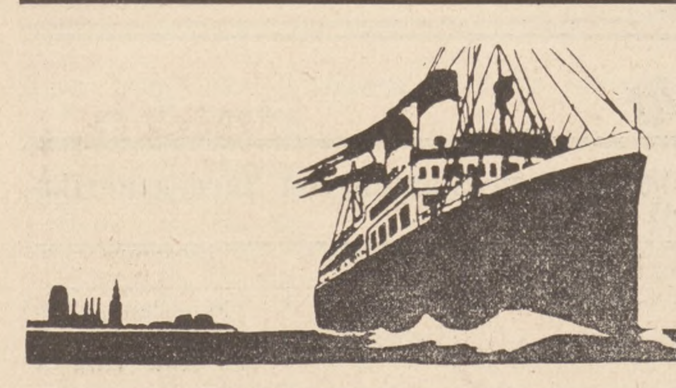
Warnung vor Beschädigung von Fernsprechleitungen.

Im Zusammenhang mit den jetzt wieder stärker einsetzenden Instandsetzungsarbeiten an den Häusern sowie in den Wohn- und Geschäftsräumen sind bereits wiederholt die an und in ihnen verlaufenden öffentlichen Fernsprechleitungen und -Kabel beschädigt oder zerstört worden. Abgesehen davon, daß die Verantwortlichen die meist nicht unerheblichen Kosten der Wiederherstellung in jedem Falle zu tragen haben, setzen sie und ihre Beauftragten sich auch bei nur fahrlässigem Verschulden empfindlichen Strafen aus. Jeder, der solche Arbeiten oder Bauten ausführen läßt, die die Fernmeldeanlagen gefährden können, benachrichtige vor Ausführung der Arbeiten das Telegraphenamt oder das zuständige Postamt, das ihn alsdann über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten wird. Er vermeidet so nicht nur Geldverlust und Strafe, sondern auch die Störung des Fernsprechverkehrs.

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat Februar 1935.

(Ohne Bunkerkohle.)

nach:	Schiffe	mit t Ladung
Frankreich	24	46 688
Italien	5	23 184
Schweden	18	33 836
Dänemark	5	9 480
Norwegen	2	4 335
Holland	1	3 180
Gesamtausfuhr im Monat Februar 1935	55	120 803
im Monat Februar 1934	83	195 160
im Monat Januar 1935	105	270 830



SCHIFFAHRT

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte April 1935.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach	Boness	27/— bis 29/—	pro	Standard
„	Leith	27/— bis 30/—	„	„
„	Grangemouth	27/— bis 30/—	„	„
„	Tyne	29/— bis 30/—	„	„
„	Sunderland	30/— bis 32/6	„	„
„	West Hartlepool	28/— bis 31/—	„	
„	Hull	28/— bis 31/6	„	„
„	London	25/— bis 26/—	„	„
„	Grimsby	28/— bis 31/6	„	„
„	Southampton	33/— bis 36/—	„	„
„	Bristol	40/— bis 42/6	„	„
„	Cardiff	38/— bis 40/—	„	„
„	Swansea	39/— bis 40/—	„	„
„	Birkenhead	39/— bis 41/—	„	„
„	Liverpool	37/— bis 39/—	„	„
„	Garston	40/— bis 42/6	„	„
„	Manchester	37/— bis 39/—	„	„
„	Preston	39/— bis 40/—	„	„
„	Belfast	47/6	„	„
„	Dublin	47/6 bis 52/6	„	„
„	Cork	50/—	„	„
„	Dünkirchen	22/— bis 23/—	„	„
„	Le Havre	23/— bis 24/—	„	„
„	Rouen	22/6 bis 24/—	„	„
„	Bordeaux	27/— bis 28/—	„	„
„	Antwerpen	19/— bis 20/—	„	„
„	Gent	20/— bis 20/6	„	„
„	Rotterdam	Hfl. 12.—	„	„
„	Amsterdam	„ 12.—	„	„
„	Bremen	RM. 25.—	„	„

Kiefernschwellen:

Nach	Boness	7/— bis 9/—	pro	load
„	Leith	7/— bis 9/—	„	„
„	Grangemouth	7/— bis 7/6	„	„
„	Tyne	8/6 bis 9/6	„	„
„	Sunderland	9/— bis 9/6	„	„
„	West Hartlepool	8/— bis 9/—	„	„
„	Hull	8/— bis 9/6	„	„
„	London	10/—	„	„
„	Grimsby	9/— bis 9/6	„	„
„	Southampton	9/6 bis 9/9	„	„
„	Birkenhead	10/6 bis 11/—	„	„
„	Garston	10/6 bis 11/6	„	„
„	Dublin	12/—	„	„
„	Dünkirchen	7/—	„	„
„	Rouen	7/6 bis 8/—	„	„
„	Bordeaux	8/6 bis 10/—	„	„
„	Antwerpen	6/— bis 6/6	„	„
„	Gent	6/6	„	„

Eichenschwellen:

Nach	Dünkirchen	8/—	pro	load
„	Rouen	8/6 bis 9/—	„	„
„	Bordeaux	9/6 bis 11/6	„	„
„	Antwerpen	6/9 bis 7/—	„	„
„	Gent	6/9 bis 7/6	„	„

Grubenholz:

Nach	Boness	27/— bis 28/6	pro	Fad.
„	Grangemouth	27/— bis 28/6	„	„
„	Tyne	29/— bis 29/6	„	„
„	Sunderland	29/6 bis 30/—	„	„
„	West Hartlepool	28/— bis 29/—	„	„
„	Hull	28/— bis 29/—	„	„
„	Grimsby	28/6 bis 29/—	„	„
„	Cardiff	37/— bis 38/—	„	„
„	Dünkirchen	22/— bis 23/—	„	„
„	Rouen	23/— bis 23/6	„	„
„	Bordeaux	28/—	„	„
„	Antwerpen	20/—	„	„
„	Gent	20/6 bis 21/—	„	„

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	7/— bis 8/—	pro	cbm
„	Rouen	7/6 bis 8/—	„	„
„	Bordeaux	8/6 bis 10/—	„	„
„	Antwerpen	6/6	„	„
„	Gent	6/6 bis 6/9	„	„
„	Rotterdam	Hfl. 4.50 bis 5,50	„	„
„	Bremen	RM. 7 —	„	„

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	7/— bis 8/—	pro	cbm
„	Rouen	7/— bis 8/—	„	„
„	Bordeaux	8/— bis 10/—	„	„
„	Antwerpen	6/— bis 6/6	„	„
„	Gent	6/3 bis 6/6	„	„
„	Rotterdam	Hfl. 4.15 bis 5.—	„	„
„	Bremen	RM. 6.—	„	„

Eichene Stäbe:

Nach	Dünkirchen	8/— bis 9/—	pro	t
„	Rouen	8/— bis 10/—	„	„
„	Bordeaux	10/— bis 12/—	„	„
„	Antwerpen	6/— bis 6/9	„	„
„	Gent	6/6 bis 7/—	„	„
„	Rotterdam	Hfl. 4.25 bis 5.—	„	„
„	Bremen	RM. 13.50	„	„

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord .	—	5/—	4/6	4/3	—
Gothenburg	4/9	4/6	4/—	3/9	—
Helsingborg	4/9	4/6	4/—	—	–
Malmö . . .	4/6	4 3	—	—	—
Karlskrona .	4/6	4/3	—	—	—
Norrköping	4/9	4/6	4/—	—	—
Oxelösund .	—	—	—	—	—
Stockholm .	4/10½	4/7½	4/1½	3/10½	—
Västeras . .	5/6 b. 5/9	5 3 b. 5/6	—	—	—
Skutskär .	5/6	5/3	—	—	—
Gefle . . .	5/6	5/3	4/9	4/3	—
Norrsundet	—	—	—	—	—
Hernösand .	—	—	—	—	—
Pitea . . .	—	—	—	—	—
Stugsund .	—	—	—	—	—
Swanö . .	—	—	—	—	—
Wiborg . .	5/3	4/9	4/3	4/—	—
Kotka . . .	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
Helsingfors	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
Ekenäs . .	5/6	5/3	—	—	—
Pargas . . .	5/6	5/3	—	—	—
Lovisa .	—	—	—	—	—
Abo	—	—	—	—	—
Mäntyluoto .	—	—	—	—	—
Windau . .	—	—	—	—	—
Memel . . .	—	—	—	—	—
dän. Häfen	4/9	4/3	3/9 b. 4/—	5/9	—
holl. Häfen	—	5/6	4/9 b. 5/—	4/9	—
belg. Häfen	—	4/3	3/9 b. 4/—	3/6 b. 3/9	—
Dieppe . . .	—	—	—	—	—
Fécamp . .	—	—	—	—	
Le Havre . .	25,— frs.	23,50 frs.	21,50 frs.	—	
Rouen . .	26,— frs.	24,50 frs.	22 50 frs.	21,50 frs.	—
Caën . . .	25,— frs.	—	—	—	
Bordeaux .	—	27,— frs.	26,50 frs.	—	—
Bayonne . .	—	28,— frs.	26,50 frs.	—	—
West-Italien	—	—	—	8/6	8/— b. 8/3
Ost-Italien .	—	—	—	9/6	9/— b. 9/3

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga . . .	5/6	5/3	5/—	—	—
Reval . . .	5/6	5/3	5/—	—	—
London . .	7/—	6/6	6/3	—	—
Hull	7/—	6/6	6/3	—	—

Getreide:

Gerste nach:	10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000
Amsterdam	Hfl. 2,60	Hfl. 2,50	Hfl. 2,40	Hfl. 2,30	Hfl. 2,20
Rotterdam .	„ 2,50	„ 2,40	„ 2,30	„ 2,20	„ 2,10
London . .	7/— b. 7/6	6/6 b. 7/3	6/3 b. 7/—	—	—
Riga . . .	5/6	5/3	5/—	—	—
Reval . . .	5/6	5/3	5/—	—	—
Dänemark .	Kr. 5 50	5.—	—	—	—

Hafer nach:

London . .	8/— b. 8/3	7/6 b. 8/—	7/— b. 7/9	—	—
Riga	6/6	6/3	6/—	—	—
Reval . . .	6/6	6/3	6/—	—	—

Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6 b. 13/-	—	—	—	—
Bordeaux .	12/—	—	—	—	—
Leith . . .	16/—	—	—	—	—
Grangemouth	16/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 4,50	—	—	—	—

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6 b. 13/-	—	—	—	—
Bordeaux .	12/—	—	—	—	—
Leith . . .	27/6	—	—	—	—
Grangemouth	27/6	—	—	—	—
Amsterdam	[illegible]. 6/—	—	—	—	—

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6 b. 13/-	—	—	—	—
Bordeaux .	12/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 6/—	—	—	—	—

Seradella nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen . . .	8/6	—	—	—	—
Bordeaux .	12/—	—	—	—	—
Nantes . . .	12/6 b. 13/-	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 5,50	—	—	—	—

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	14/—	—	—	—	—
Rouen . . .	14/—	—	—	—	—
Bordeaux .	16 —	—	—	—	—
Nantes . . .	16/- b. 17/-	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 10,—	—	—	—	—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	9/— b. 9/6	Deckverladung vorbehalten
Rouen . . .	10/- b. 11/-	
Nantes . . .	14/- b 16/-	
Bordeaux .	14/—	
Leith . . .	22/—	
Grangemouth	22/—	
Amsterdam	Hfl. 4,25	

Paraffin (in Säcken):

	pro to				
Dünkirchen	11/9 b. 12/9	—	—	—	—
Rouen . . .	12/9	—	—	—	—
Nantes . . .	14/9	—	—	—	—
Bordeaux .	14/9	—	—	—	—

Unbehinderte Schiffahrt auf Riga.

Die in den Rigaschen Meerbusen mündenden Flüsse sind seit Anfang April eisfrei, sodaß der Schiffsverkehr im südlichen Teil des Rigaschen Meerbusens unbehindert ist. Die staatlichen Eisbrecher konnten ihre Tätigkeit einstellen, jedoch soll die Eisgebühr von Riga anlaufenden Schiffen noch bis zum 15. 4. 1935 erhoben werden.

Der Schiffsverkehr im Revaler Hafen

zeigt im Februar keine wesentliche Veränderungen. In der Auslandfahrt ist die Anzahl der Schiffe um 8% und deren Tonnage um 5,5% gestiegen, während in der Heimatfahrt ein Rückgang der Schiffszahl um 71,4% und der Tonnage um 41,2% vorliegt, doch handelt es sich bei letzterer nur um ganz unbedeutende Umschläge.

Die absoluten Verkehrszahlen lauten:

	Eingang				Ausgang			
	Febr. 1935		Febr. 1934		Febr. 1935		Febr. 1934	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Auslandfahrt	42	28 600	37	27 068	39	28 433	38	26 976
Heimatfahrt	1	136	4	181	1	136	3	282
Zusammen:	43	28 736	41	27 249	40	28 569	41	27 258

Der Schiffsverkehr in Lettland.

Im Februar d. J. war der Auslandsverkehr in den lettländischen Häfen etwas lebhafter als im Vorjahr. Insgesamt liefen 117 Schiffe mit einem Raumgehalt von 78 201 NRT in die Häfen ein, während 108 Schiffe mit 70 050 NRT diese verließen. Demgegenüber betrug die Zahl der im Februar 1934 eingelaufenen Schiffe 110 und deren Tonnage 71 839 NRT, während 98 Schiffe mit 54 749 NRT ausliefen. Nachstehende Zahlen geben Einblick in den Schiffsverkehr Lettlands in den 3 Haupthäfen:

	Eingang				Ausgang			
	Febr. 1935		Febr. 1934		Febr. 1935		Febr. 1934	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	47	35 202	46	33 051	47	38 330	39	25 474
Libau	39	23 895	36	26 541	31	16 659	32	17 413
Windau	31	19 104	28	12 247	30	15 061	27	11 862

Küstenschiffahrt.

Der Küstenverkehr war im Januar 1935 mit einer Gütermenge von 6087 to fast doppelt so hoch wie im ersten Monat des Vorjahres.

Umgeschlagen wurden in

	Januar 1935	Januar 1934
Riga	4949 to	2158 to
Libau	698 to	739 to
Windau	432 to	358 to

Beschleunigte Verbindung Lettland - Großbritannien.

Während die für London und andere britische Plätze bestimmte Ausfuhrbutter bisher 5 bis 10 Tage unterwegs war, wird jetzt auf Grund einer mit der „United Baltic Coporation" getroffene Vereinbarungen die Verschiffung voraussichtlich durchweg in 4 bis 5 Tagen möglich sein.

Um die Eisklausel für estnische Häfen.

Die größeren Einfuhrfirmen haben mit Unterstützung der Handelskammer eine neue Aktion für die Abschaffung bzw. Milderung der Eisklausel, welche in einem Frachtzuschlag für Seetransporte nach estländischen Häfen in der Zeit vom 15. 10. bis zum 30. 4. besteht, unternommen. Die von der Handelskammer wiederholt unternommenen Versuche, eine günstigere Klausel als die für finnländische Häfen durchzusetzen, waren bisher ohne Erfolg.

Sowjetrussischer Schiffsankauf.

Die Sowjetregierung hat in Deutschland weitere Dampfer: die 1921 erbaute „Malaga", 1439,5 BRT groß, sowie von der Firma Robert M. Slomann jr. in Hamburg den im Jahre 1922 in Elbing erbauten Frachtdampfer „Catania", 1455 BRT. und von der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Aktiengesellschaft in Hamburg den Dampfer „Atlas" erworben.

Sowjetrußland hat 1934 rund 35 Trampschiffe mit etwa 140 000 t dw gekauft; seit Beginn des Jahres 1935 sind weitere 19 Schiffe mit 37 000 BRT von Rußland aus dem Markt genommen worden. Da die russische Handelsflotte bis Ende 1933 einen Umfang von rund 868 000 t dw erreicht hatte und da seitdem annähernd 80 000 t dw auf eigenen Werften erbaut wurden, kann gegenwärtig mit einer Handelsflotte von rund 1,2 Mill. t dw gerechnet werden.

Der Leningrader Hafen im Jahre 1934.

Als eines der wichtigsten Einfall- und Ausfalltore der UdSSR hat Leningrad 1934 seinen beträchtlichen Anteil an dem räterussischen Außenhandel nicht nur bewahrt, sondern gegenüber den letzten beiden Jahren sogar etwas steigern können. Von dem gesamten Warenverkehr der UdSSR mit dem Auslande, (1932 rd. 20,3 Mill. t, im folgenden Jahre 19,1 und in den Monaten Januar bis November 1934 rd. 16,7 Mill. t) wurden allein im Leningrader Handelshafen 19,5 %, 21,8 % und 25,3 % verladen und gelöscht. Sein Gesamtumschlag betrug einschließlich des starken Küstenverkehrs 1932 rd. 4,1 Mill. t, 1933 rd. 4,2 Mill. t, um 1934 auf 4 431 455 t zu steigen. Davon entfielen auf den Wareneingang 350 341 t (7,9 %), auf den Warenausgang 3 894 621 t (87,8 %), auf den großen Küstenverkehr 186 493 t (4,2 %).

Während 1932 der Wareneingang vom Auslande noch 929 514 t betrug, sank er im folgenden Jahre auf 423 392 t, im vergangenen Jahre weiter auf 350 341 t. Demgegenüber verzeichnet der Warenausgang, der 1932 sich auf 2,99 Mill. t bezifferte, in den beiden folgenden Jahren eine bemerkenswerte Belebung und erreichte 1933 rd. 3,70 Mill. t, 1934 sogar 3,89 Mill. t. Von dem seewärtigen Warenausgang entfielen im Jahre 1934 auf Holz allein 2 993 310 t

oder 76,8%, auf Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel 306 135 t oder 7,8%, auf Naphtaerzeugnisse 2325 t oder 0,06%, auf Erze 74 879 t oder 1,9%, auf Kohle 30 014 t oder 7%, auf Flachs 52 950 t oder 1,3% und auf andere Waren endlich 435 008 t oder 11,1%. Im Laufe der letzten drei Jahre haben die Auslandverkäufe von Holz, Flachs, Getreide und Futtermitteln und von Erzen über den Hafen von Leningrad zum Teil nicht unbeträchtlich zugenommen. Eine besondere Steigerung erfuhren 1934 die Kaliverschiffungen nach den skandinavischen Ländern und Japan, die Verschiffung von Salz nach Schweden, von Hülsenfrüchten und Futtermittel nach Deutschland. Erstmalig wurden 1934 über Leningrad Golderze verschifft (etwa 15 000 t zur Verhüttung nach der Westküste von Nordamerika).

Die Belebung des Leningrader seewärtigen Warenverkehrs hatte, abgesehen von dem Rückgange der NR-Tonnage der eingehenden Schiffe im Jahre 1934 um 31 230 NRT, auch eine Zunahme des Schiffsverkehrs zur Folge, wie aus nachstehender Uebersicht hervorgeht (in NRT):

	1932	1933	1934
Angekommene Schiffe	1 919 342	2 314 764	2 283 534
Abgegangene Schiffe	1 917 191	2 281 169	2 329 858

Das Bestreben der UdSSR, die im Auslande gekauften Waren unter eigener Flagge zu verschiffen, zeigt sich immer deutlicher. Von 350 341 t Importgüter trafen 1934 auf russischen Schiffen allein 343 664 t oder 98,09% ein, der unbedeutende Rest von 6677 t wurde unter finnischer (1647 t), schwedischer (2892 t) und amerikanischer (2138 t) Flagge befördert. Alle übrigen am Frachtendienst beteiligten Schiffe trafen im Ballast in Leningrad ein. Von dem gesamten Warenausgang verlud die UdSSR auf eigenen Schiffen: 1932 etwa 11,43, 1933 etwa 19,36 und 1934 etwa 27,51%. Unter der an zweiter Stelle folgenden deutschen Flagge verließen den Hafen von Leningrad 28,70, 31,36 bzw. 27,32%, vor allem weil das gesamte von deutschen Firmen gekaufte Holz im Unterschiede zu früheren Jahren ausschließlich unter deutscher Flagge verschifft wurde.

Zunahme der aufgelegten Tonnage in Norwegen.

Am 1. 4. 35 erreichte die aufgelegte Tonnage insgesamt 172 Schiffe mit 614 200 t dw gegen 162 Schiffe mit 591 733 t dw am 1. 3. 35. Darunter waren 24 Tankschiffe mit 234 320 t dw gegen 25 Tankschiffe mit 247 400 t dw am 1. 3. 35. Die Durchschnittsgröße ist in der genannten Zeit von 3650 auf 3570 t dw gesunken. Nicht miteingerechnet sind in Reparatur befindliche und Walfangschiffe.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Kopenhagen im Februar 1935.

Im Monat Februar 1935 liefen in den Hafen von Kopenhagen im Ueberseeverkehr 597 Dampf- und Motorschiffe mit einer Tonnage von 348 015 NRT. (im Januar 620 Dampf- und Motorschiffe mit 353 088 NRT.) ein.

Neue Schiffahrtsgesellschaft.

In Stavanger wurde die Skibs A/S „Snefonn" mit einem volleingezahlten Aktienkapital von 1 Mill. Kr. gegründet.

Svenska Amerikalinie beantragt Erhöhung der Staatsunterstützung.

Die Svenska Amerikalinie hat bei der schwedischen Regierung eine Erhöhung der staatlichen Unterstützung von 24 000 Kr. auf 30 000 Kr. nachgesucht, um die Aufrechterhaltung der Schiffahrtsverbindung Schweden—Litauen, Danzig und Polen zu ermöglichen. Das wirtschaftliche Ergebnis auf dieser Strecke war 1934 unbefriedigend.

Die niederländischen Schiffsverkäufe an die UdSSR.

In den letzten Wochen sind weitere 10 Schiffe von niederländischen Reedereien an die UdSSR. verkauft worden, so daß in diesem Jahre bereits 20 Schiffe mit ca. 69 000 BRT. an die UdSSR. übergingen. Die meisten der verkauften Schiffe wurden in „wilder Fahrt" während des Sommers zu Holztransporten und im Winter zu Getreideverschiffungen aus Südamerika, benutzt.

Diese zahlreichen Schiffsverkäufe erwecken im Verein mit den bereits im Jahre 1934 erfolgten den Anschein, daß dieser Zweig der holländischen Seeschiffahrt sich in schnellem Liquidationsprozeß befindet. Bereits jetzt kann davon gesprochen werden, daß die holländische Flagge im Begriff ist, sich aus der „wilden Fahrt" gänzlich zurückzuziehen. Die Stellung der holländischen Trampreedereien war bereits im Jahr 1934 unhaltbar geworden, und nur durch größere Kredite vermochten sich die meisten Unternehmungen noch über Wasser zu halten. Die mehrfach in Aussicht gestellte Regierungshilfe für die Seeschiffahrt wurde aber bisher nur in bescheidenem Rahmen gewährt und kam fast ausschließlich mehreren großen Linienreedereien zugute. Angesichts der drückenden Schuldenlasten, die selbst bei einer fühlbaren Besserung der Lage niemals aus den Betriebseinkünften hätten gedeckt werden können, sah schließlich manche Reederei keinen anderen Ausweg mehr als eine Anzahl Schiffe zu verkaufen. Dabei handelt es sich meist um Schiffe, die nur verhältnismäßig kurze Zeit aufgelegt waren.

Die wichtigste Folge der Zusammenschrumpfung der Trampschiffahrt dürfte darin bestehen, daß die ziemlich umfangreichen Anfuhren der in Holland aus dem Auslande bezogenen Rohstoffe mehr und mehr mit ausländischen Schiffen werden erfolgen müssen. Dies gilt insbesondere von den größtenteils in der „wilden Fahrt" durchgeführten großen Holz- und Getreidetransporten. Für ausländische Tramp- und auch Linienreedereien bieten sich somit zukünftig mit Bezug auf Holland neue Möglichkeiten.

Als weitere unangenehme Auswirkung der zahlreichen Schiffsverkäufe befürchtet man in Holland eine beträchtliche Neubelastung des Arbeitsmarktes, da nicht nur die Besatzungen dieser

Schiffe arbeitslos werden, sondern auch in den Büros und Lagerschuppen der betreffenden Gesellschaften und bei den auf Reparaturgeschäfte angewiesenen kleinen Werften zahlreiche Angestellte und Arbeiter überflüssig werden dürften. Man schätzt die auf diese Weise direkt oder indirekt zur Erwerbslosigkeit verurteilten Arbeitskräfte auf rd. 2000.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen.

Im Laufe des Monats März 1935 sind im Hafen von Antwerpen 866 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1 737 912 Tonnen eingelaufen.

Während des ersten Vierteljahres 1935 sind 2460 Schiffe angekommen mit einem Tonnengehalt von 4 952 163 Tonnen gegenüber 2418 Schiffe und 4 932 660 Tonnen.

Nachstehend bezeichnete Staaten waren im Flaggenbild vertreten:

England 253, Deutschland 177, Holland 118, Norwegen 56, Frankreich 52, Dänemark 43, Belgien 41, Schweden 40, Amerika 14, Rußland 13, Italien 10, Griechenland 9, Finnland 8, Portugal 7, Japan 5, Estland 3, Spanien 3, Brasilien 3, Lettland 2, Freie Stadt Danzig 1, Island 1, Jugoslawien 1, Tunis 1, Panama 1 und Oesterreich 1 Dampfer.

Die englischen Schiffahrtssubventionen.

Die Staatshilfe für die Schiffahrt zerfällt in zwei Teile: Die Betriebsbeihilfe an die Tramp-Reeder wird ab 1. 1. 35 auf ein Kalenderjahr gewährt. Sie darf nach der British Shipping (Assistance) Bill von 1934 den Betrag von 2 Mill. £ nicht überschreiten. Steigt der Frachtenstand laut Index der Schiffahrtskammer über 92 (1929 gleich 100), so senkt sich der Gesamtbetrag der zu gewährenden Staatshilfe mit jedem 1 % um 0,25 Mill., so daß bei Ueberschreiten der Normalziffer (100) die Verpflichtung des Schatzamts von selbst aufhören würde. Im gleichen Gesetz ist eine Abwrack- und Ersatzbauhilfe vorgesehen; innerhalb von zwei Jahren ab Verabschiedung des Gesetzes dürfen Frachtreedern Vorschüsse in Höhe von 10 Mill. £ zu Ersatzbauzwecken gewährt werden. Der Zinsfuß beträgt 3 % jährlich; die Tilgung muß innerhalb von zwölf Jahren erfolgen, braucht aber erst im dritten Jahr einzusetzen. Für jede BRT., die die Reeder in Bau nehmen, müssen sie zwei BRT. Alttonnage zum Abwracken liefern; bei Umbauten und Erneuerungsarbeiten an Schiffen muß für jede BRT., für die der Vorschuß in Anspruch genommen wird, eine BRT. abgewrackt werden. Es steht den Reedern frei, auch Alttonnage im Ausland aufzukaufen; zum Abwracken im Ausland darf nur mit ausdrücklicher behördlicher Genehmigung verkauft werden. Was die Betriebshilfe für die Trampschiffahrt anbelangt, so rechnet man allgemein mit ihrer Weitergewährung, möglicherweise sogar in steigendem Maße nach Ablauf des ersten Jahres. Viel hängt natürlich von den endgültigen Vereinbarungen der Internationalen Schiffahrtskonferenz ab.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 89.

D IV 42343/2/34 vom 17. 1. 35.

Guaranapaste, bestehend aus gemahlenem Samen der Pflanze Paulinia Sorbilis, in Stangenform, ist wie in der Heilkunde verwendete, gemahlene, gedarrte Pflanzensamen nach Tarifstelle 89/3 zu verzollen.

Z 310/1598/35 vom 16. 2. 35.

Zu den Tarifstelle 115 und 116.

D IV 18535/2/34 vom 23. 11. 34.

1. Nach der Anmerkung 2 zu den Tarifstellen 115 und 116 sind frische Seefische, die auf fremden Seeschiffen eingeführt werden, nach dem Reingewicht zu verzollen. Unter „fremden Schiffen“ sind fremde Fischerfahrzeuge zu verstehen, aber nicht Transportschiffe.

2. Lebende Seefische, die in Fischsicken, d. h. in Fischerfahrzeugen mit besonderen Einrichtungen zum Durchfließen des Seewassers, eingeführt werden, sind auf Grund der Anmerkung 2 zu den Tarifstellen 115 und 116 nach dem Reingewicht als lebende Fische nach Tarifstelle 116 zu verzollen.

Z 310/2088/34 vom 25. 1. 35.

Zu Tarifstelle 437.

D IV 42410/2/34 vom 18. 1. 35.

Kamillozontabletten, aus einem Gemisch von Kamillenextrakt und Wasserstoffsuperoxyd in fester Form bestehend, sind als nicht besonders genannte kosmetische Mittel ohne Weingeist, zur Pflege der Mundhöhle, nach Tarifstelle 437 zu verzollen.

Z 310/1604/35 vom 7. 2. 35.

Zu Tarifstelle 490.

D IV 42527/2/34 vom 19. 1. 35.

„Tutogen“, ein Schaumerzeugungsmittel für Feuerlöschzwecke, ist als nicht besonders genanntes organisches chemisches Erzeugnis nach Tarifstelle 490/2 zollpflichtig.

Z 310/1460/35 vom 18. 2. 35.

Zu den Tarifstellen 592 und 610.

Rundschreiben T 39.
D IV 42261/2/34 vom 11. 1. 35.

1. Als wollenes Vorgarn der Tarifstelle 592/2 ist ein Vorspinnerzeugnis anzusehen, von dem 500 m mehr als 1 kg wiegen;

2. als baumwollenes Vorgarn der Tarifstelle 610 gilt ein Vorspinnerzeugnis, dessen bezeichnendes Merkmal in der losen Drehung besteht, die zur Folge hat, daß beim Spannen des Vorgarns die Fasern nicht reißen, sondern abgleiten. Das Abgleiten der Fasern ist unerläßliche Bedingung bei der Weiterverarbeitung des baumwollenen Vorgarns auf den eigentlichen Spinnereimaschinen (Ringspinnmaschinen oder Selfaktoren).

Z 310/1066/35 vom 4. 2. 35.

Zu Tarifstelle 715.

D IV 19773/2/34 vom 8. 11. 34.

Schweißblätter sind als nicht besonders genannte Konfektion nach Tarifstelle 715 zu verzollen.

Z 310/1258/35 vom 28. 1. 35.

Zu Tarifstelle 772.

D IV 39446/2/34 vom 27. 12. 34.

Gekerbte Holzbrettchen, weniger als 5 mm stark, zum Einlegen in Akkumulatoren, sind als nicht geleimte Furniere nach Tarifstelle 772/1 zu verzollen.

Z 310/458/35 vom 25. 1. 35.

Zu Tarifstelle 786.

D IV 1385/2/35 vom 24. 1. 35.

Schuheinlegesohlen aus einer Schicht linoleumähnlicher Korkmasse, auf einer Seite mit Baumwollgewebe überzogen, sind nach Tarifstelle 786 zollpflichtig, da es sich hier um eine im Tarif genau genannte Ware handelt.

Zusatz des Landeszollamts:

Die Entscheidung D IV 3468/2/34 vom 2. 3. 34 bleibt hiervon unberührt. Meterware von oben beschriebener Beschaffenheit ist also nach der Art des Gewebes zu verzollen.

Z 310/1752/35 vom 18. 2. 35.

Zu Tarifstelle 812.

D IV 42339/2/34 vom 17. 1. 35.

Marmorpapier im qm-Gewicht über 28 g, dessen Musterung durch Aufspritzen von weißem Papierstoff auf die schwarze, noch nasse Papierbahn entstanden ist, wird wie nicht gepreßtes, weiß lackiertes Papier nach Tarifstelle 812/2a verzollt.

Z 310/1410/35 vom 5. 2. 35.

Zu Tarifstelle 816 und Anmerkung. hinter Tarifstelle 821.

D IV 38068/2/34 vom 14. 12. 34.

Filtrierpapier in Bogen im Quadratmetergewicht über 28 g, ohne Holzschliffgehalt, nicht gefärbt, mit auf der ganzen Fläche eingepreßten fortlaufenden Mustern, ist nach Tarifstelle 816/2a und Punkt 6 der Anmerkung hinter Tarifstelle 821 zu verzollen, selbst wenn die Musterung bereits bei Herstellung des Papiers entstanden und nicht in besonderem Arbeitsgang hervorgerufen worden ist. — Die Entscheidung D IV 16795/2/34 vom 28. 5. 34 ist damit aufgehoben.

Z 310/3230/34 vom 16. 1. 35.

Zu Tarifstelle 834.

D IV 40375/2/34 vom 3. 1. 35.

Buntbebilderte Werbeplakate mit einer auf der Rückseite angeklebten Pappstütze sind als Buchbindererzeugnisse ohne Zusatz anderer Stoffe mit Verzierungen nach Tarifstelle 834/1b zu verzollen, auch wenn sie für eine ausländische Firma werben.

Z 310/1152/35 vom 25. 1. 35.

Zu Tarifstelle 834.

Zu den in DWZ. Nr. 42 vom 19. 10. 34 veröffentlichten Tarifentscheidungen des Finanzministeriums D IV 27241/2/34 vom 5. 9. 34 (T 5981/34 vom 27. 9. 34) und D IV 29597/2/34 vom 14. 9. 34 (T 6163/34 vom 25. 9. 34) wird ergänzend erläutert, daß die darin genannten Waren Erzeugnisse aus Papier vom Quadratmetergewicht unter 350 g darstellen. Die Ausdrücke „Pappteller" und „Kontrollstreifen aus Pappe" in den Entscheidungen sind lediglich die handelsüblichen Bezeichnungen dieser Waren.

Z 310/358/35 vom 8. 2. 35.

Zu Tarifstelle 884.

D IV 42347/2/34 vom 12. 1. 35.

Tabakpfeifen aus Ton mit Verzierungen, ohne Zusatz anderer Stoffe, sind als nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Tonmassen nach Tarifstelle 884 zu verzollen, da sie hinsichtlich des Herstellungsstoffes, des Bearbeitungsgrades und des Verwendungszweckes den in Tarifstelle 884 enthaltenen Waren am nächsten kommen.

Z 310/2212/35 vom 16. 2. 35.

Zu den Tarifstellen 929 und 931.

D IV 42335/2/34 vom 22. 1. 35.

Wird Stahl zur Verzollung gestellt, der eine Festigkeit von mehr als 55 kg auf 1 qmm aufweist, so ist er auf Grund der Anm. 2 zur Tarifstelle 931 nach Buchst. c des entsprechenden Punktes der Tarifstelle 931 zu verzollen, wenn keine Untersuchungsbescheinigung vorliegt. Liegt diese vor, so ist der Stahl nach Tarifstelle 929 zu verzollen, wenn er keine veredelnden Bestandteile im Sinne der Tarifstelle 931 enthält, oder die Menge an diesen Bestandteilen nicht den in dieser Tarifstelle angegebenen Hundertsatz erreicht.

Stahl, dessen Festigkeit nicht größer ist als 55 kg auf 1 qmm, wird in jedem Falle nach Tarifstelle 929 verzollt.

Z 310/1496/35 vom 12. 2. 35.

Zu Tarifstelle 1018.

D IV 809/2/35 vom 19. 1. 35.

Messerschärfer mit Holzgriff und einer Blechfassung, deren Schärfevorrichtung aus zwei nebeneinander liegenden Stahlscheibenrollen besteht, zwischen denen die zu schärfende Messerklinge hindurchgezogen wird, sind als nicht besonders genannte Messerwaren aller Art aus Metall nach Tarifstelle 1018/11 zu verzollen.

Z 310/1500/35 vom 6. 2. 35.

Zu Tarifstelle 1085.

D IV 40442/2/34 vom 17. 1. 35.

Kolben für Verbrennungsmotoren sind nach Tarifstelle 1085/10 auch dann zu verzollen, wenn sie für Kraftwagenmotoren bestimmt sein sollten, da es zu schwierig ist, die Bestimmung der einzelnen Kolben nachzuweisen.

Z 310/1254/35 vom 28. 1. 35.

Zu Tarifstellen 1136 und 1138.

D IV 20365/2/34 vom 18. 1. 35.

Bei Kraftwagen, die unter Anwendung des Vertragszolls verzollt werden, ist als Grundlage für die Zuteilung zu den Gewichtsstufen im französisch-polnischen Handelsvertrag das Gewicht des vollständigen Kraftwagens anzunehmen, nicht etwa das Gewicht, das der Kraftwagen bei der Verzollung aufweist. Die Grundsätze der Verordnung vom 15. 11. 28, die bei der Verzollung von Kraftwagen aus Nichtvertragsstaaten nicht mehr anzuwenden ist, bleiben also bei der Verzollung von Kraftwagen aus Vertragsstaaten weiterhin in Kraft.

Z 310/1266/35 vom 2. 2. 35.

Zu Tarifstelle 1184.

D IV 40950/2/34 vom 18. 1. 35.

Metallschallplatten aus Zinkblech, auch lackiert, aber nicht bespielt, sind als nicht besonders genannte Teile von Musikinstrumenten nach Tarifstelle 1184 zu verzollen.

Z 310/2016/35 vom 12. 2. 35.

Zu den Tarifstellen 1254 bis 1258.

D IV 33111/2/34 vom 24. 11. 34.

Zu der Entscheidung vom 5. 9. 34 — D IV 20459/2/34 — durch die ein Klipp (Clip) aus Glas der Tarifstelle 903 und eine Schnalle aus Glas der Tarifstelle 906 als Glaswaren zugewiesen wurden, gibt das Finanzministerium folgende Erläuterungen über den Begriff „Bijouterieware" heraus.

Aus der Fassung der Tarifstellen 1254 bis 1258 geht hervor, daß, um bestimmten Gegenständen den Charakter von Bijouteriewaren zu verleihen bezw. zu entziehen, zwei Faktoren berücksichtigt werden müssen, nämlich:

1. der Stoff, aus dem sie hergestellt sind, und
2. der Verwendungszweck.

Derartige Gegenstände, wie Broschen, Kettchen, Ohrringe, Ringe, Perlen und dergl. haben nämlich, auch wenn sie aus gewöhnlichen Stoffen hergestellt sind und Bijouteriewaren derstellen, keine Nutzbestimmung und dienen nur zur Zierde.

Solche Gegenstände wie Klammern und Klippe (Clips) haben eine Nutzbestimmung und stellen mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck keine Bijouteriewaren dar. Sie werden jedoch mit Rücksicht auf den Werkstoff zu den Bijouteriewaren gerechnet, wenn sie aus gewöhnlichen, mit Nachahmungen von Edelsteinen und Halbedelsteinen verzierten Stoffen hergestellt sind, wobei der Nutzen, den sie bieten, im Vergleich zu ihrem Preise und ihrer Hauptbestimmung unbedeutend ist.

Zur tariflichen Bestimmung der vom Begriff „Bijouteriewaren" umfaßten Gegenstände sind diese Merkmale wesentlich und scheinen ausreichend zu sein. Die übersandten Klippe und Klammern weisen diese Merkmale nicht auf, daher sind sie auch tariflich Glaswaren.

Z 310/2736/34 vom 7. 2. 35.

Zur Verzollung von Richtungsanzeigern für Kraftwagen.

D IV 39099/2/34 vom 14. 12. 34.

Richtungsanzeiger für Kraftwagen sind wie folgt zollpflichtig:

a) mechanisch bewegte (wenn auch elektrisch beleuchtete) nach Tarifstelle 1145/13,
b) elektromagnetisch bewegte nach Tarifstelle 1021,
c) elektromotorisch bewegte nach Tarifstelle 1099.

Zusatz des Landeszollamtes:

In Zweifelsfällen ist die Hauptstelle für Warenuntersuchung anzufragen.

Z 310/450/35 vom 23. 1. 35.

Zur Verzollung chemischer Erzeugnisse.

D IV 41744/2/34 vom 8. 1. 35.

Anorganische chemische Erzeugnisse, die ohne Namen oder unter Phantasiebezeichnungen zur Zollabfertigung angemeldet werden und einheitliche anorganische chemische Verbindungen darstellen, sind nach den entsprechneden Tarifstellen, die die betreffenden Verbindungen umfassen, zu verzollen.

Anorganische chemische Erzeugnisse, die ohne Namen oder unter Phantasiebezeichnungen zur Zollabfertigung angemeldet werden, und im Zolltarif nicht genannte Mischungen anorganischer Verbindungen darstellen, sind auf Grund des Art. 4 P. 3 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 8. 32 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs zu verzollen.

Z 310/1448/35 vom 14. 2. 35.

Polen

Der Außenhandel nach Ländern Januar—Februar 1935. — Der deutsch-polnische Handel im Februar fast ausgeglichen.

E.D. Die Bilanz des deutsch-polnischen Warenhandels ist nach der polnischen Außenhandelsstatistik im Februar 1935 zum ersten Male seit langer Zeit wieder ausgeglichen gewesen. Im Vergleich mit dem Vormonat Januar hat sich im Berichtsmonat der Wert der polnischen Einfuhr aus Deutschland um 0,1 auf 9,4 Mill. Zł. wieder nur sehr geringfügig gesteigert, doch ist gleichzeitig der Wert der polnischen Deutschlandausfuhr um 4,— auf 9,4 Mill. Zł. zurückgegangen. Bei diesem Rückgang handelt es sich jedoch zweifellos um eine nur vorübergehende Erscheinung; wie bekannt, ist im folgenden Monat März vor allem die polnische Holzausfuhr nach Deutschland wieder sehr stark gestiegen. Die polnische Deutschlandausfuhr zeigt weiter wesentlich auf Saisoneinflüssen beruhende beträchtliche monatliche Wertschwankungen, während der Wert der polnischen Einfuhr aus Deutschland nur geringfügige Schwankungen erfährt und seit dem Oktober 1934 regelmäßig zwischen 9 und 10 Mill. Zł. monatlich, also sehr bedeutend weniger als die polnische Ausfuhr nach Deutschland im Monatsdurchschnitt beträgt. Für die ersten beiden Monate 1935 ergibt sich ein Gesamtwert der polnischen Ausfuhr nach Deutschland in Höhe von 22,8 Mill. Zł. gegenüber 24,8 Mill. Zł. im gleichen Zeitraum des Vorjahres, während in den entsprechenden Zeiträumen die polnische Einfuhr 18,7 gegenüber 13,0 Mill. Zł. betragen hat. Ergibt sich auch, daß die polnische Einfuhr aus Deutschland um 5,7 Mill. Zł. gestiegen und die polnische Ausfuhr nach Deutschland um 2,0 Mill. Zł. zurückgegangen ist, so

erzielte Polen in seinem Deutschlandhandel in den beiden Berichtsmonaten doch noch immer einen Ausfuhrüberschuß von 4,1 Mill. Zł.

Deutschland war neben England und den Verein. Staaten auch im Januar und Februar 1935 wieder unter den drei bei weitem wichtigsten Außenhandelspartnern Polens, mit denen fast 40 % der polnischen Außenhandelsumsätze getätigt werden. Mit seinem Anteil von wieder 14,9 (Januar/Februar 1934: 10,7) % an der Einfuhr Polens war Deutschland weiter Polens wichtigster Lieferant; ihm folgten die Verein. Staaten mit einem Einfuhranteil von 13,6 (16,7) % und England mit 11,1 (10,9) %. Aber England stand in der polnischen Ausfuhr mit einem Anteil von 16,8 (18,5) % an erster Stelle vor Deutschland mit 15,6 (16,6) % und den Verein. Staaten mit 4,6 (2,0) %. Im Januar/Februar 1935 lieferte England für 14,0 (13,2) und bezog für 24,7 (27,6) Mill. Zł. im Handel mit Polen, sodaß Polen hier noch ein sehr erheblicher Ausfuhrüberschuß von 10,7 Mill. Zł. verblieb, wenn es auch im gleichen Vorjahrsabschnitt 14,4 Mill. Zł. gewesen waren. England war also schon vor der am 14. 3. 35 erfolgten Inkraftsetzung seines neuen Handelsvertrages mit Polen drauf und dran, seine Handelsbilanz gegenüber Polen erheblich zu verbessern, wie auch sein Vorsprung vor Deutschland als Kunde Polens stark zurückgegangen ist. Vorübergehend hat im letzten Jahre bereits verschiedentlich wieder Deutschland an erster Stelle unter den Abnehmern Polens gestanden. Umgekehrt hat Polen seine Handelsbilanz gegenüber den Verein. Staaten stark verbessert: es bezog von dort in den beiden Berichtsmonaten für 17,1 Mill. Zł. Waren gegen noch 20,2 Mill. Zł. im gleichen Vorjahrsabschnitt, lieferte dagegen aber dorthin für 6,8 statt 3,1 Mill. Zł. Güter, so daß sein Einfuhrüberschuß in den in Rede stehenden Zeiträumen von 17,1 auf 10,3 Mill. Zł. eingeschrumpft ist.

Unter den übrigen Staaten stand Belgien mit einem Anteil von 7,6 (4,8) % an der polnischen Ausfuhr an erster Stelle, während sich sein Einfuhranteil in Polen von 3,8 auf 2,7 % vermindert hat; es tätigte mit Polen jedoch insgesamt bedeutend größere Umsätze als z. B. Frankreich, dessen Einfuhranteil in Polen von 6,7 auf 5,3 % und dessen Ausfuhranteil von 5,3 auf 4,0 % zurückgegangen ist. Von den sonstigen europäischen Staaten haben ihren Anteil an der polnischen Einfuhr Oesterreich, die Tschechoslowakei, Spanien, Norwegen, Schweden, Schweiz und Italien, und ihren Ausfuhranteil Dänemark, die Tschechoslowakei und Italien erheblich vergrößert. Dagegen ging der Anteil der Sowjetunion an Polens Ausfuhr von 5,9 auf 2,5 % und ihr Anteil an der Einfuhr Polens von 2,3 auf 1,3 % zurück. Insgesamt verringerte sich der Anteil der europäischen Länder an der Gesamtausfuhr Polens von 90,7 auf 85 % weiter, während umgekehrt ihr Anteil an der Gesamteinfuhr Polens von 57,9 auf 65,8 % wieder erheblich gestiegen ist. Der polnische Einfuhrüberschuß im außereuropäischen Handel nahm gleichzeitig von 37,2 auf 21,1 Mill. Zł. ab — in ungefähr gleichem Umfange durch die Abnahme der Einfuhr aus und die Steigerung der Ausfuhr nach Außereuropa.

Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit Rumänien. Die neuen polnisch-rumänischen Wirtschaftsvereinbarungen funktionieren schon seit dem ersten Tage ihrer Laufzeit nicht so, wie man sich dies auf polnischer Seite vorgestellt hatte. Besonders mit seinem kompensationsfreien Export nach Rumänien traf Polen auf unerwartet große Schwierigkeiten, und die Devisen zur Bezahlung dieses Exports wurden von der rumänischen Nationalbank zuletzt nur noch sehr zögernd zugeteilt. Nunmehr hat die rumänische Nationalbank der Bank Polski mitgeteilt, daß sie einstweilen überhaupt keine Devisen mehr zur Bezahlung dieses Exports zur Verfügung stellen könne, sondern es den betreffenden rumänischen Importeuren überlassen müsse, sich die von ihnen benötigten Devisen anderwärts zu besorgen. Soweit die rumänischen Importeure überhaupt in der Lage sind, ihren Devisenbedarf in Rumänien auf dem sog. freien Markte einzudecken, ist ihnen dies natürlich nur zum tatsächlichen Leikurs, d. h. unter Bezahlung des Disagios der rumänischen Währung möglich. Dadurch aber verteuern sich die polnischen kompensationsfreien Einfuhrwaren um 15—25 %, womit der Hauptanreiz dieser Einfuhr verloren zu gehen droht. E. D.

Langsamer Rückgang der Arbeitslosigkeit. Der langsame Rückgang der Arbeitslosigkeit setzte sich in der letzten Märzwoche fort. Die Zahl der amtlich registrierten Arbeitslosen verminderte sich in dieser Woche um 6 200 auf noch 508 000. E. D.

Stark gestiegene Kohlenausfuhr im März. Die jetzt bekanntgegebenen Ziffern über den Umfang der polnischen Kohlenausfuhr im März sind höher, als sich nach dem Vorbericht des Kohlenbergbaus über den Kohlen-Auslandsabsatz im März erwarten ließ. Gegenüber Februar ist die Kohlenausfuhr um 156 000 auf wieder 800 000 t gestiegen, der arbeitstägliche Ausfuhrversand hat um 3000 auf 31 000 t oder um mehr als 10 % zugenommen. Die Ausfuhr nach Skandinavien hat um 71 000 auf 267 000, die nach Südeuropa um 67 000 auf 224 000 und die nach Außereuropa um 23 000 auf 32 000 t zugenommen; die Ausfuhr nach Westeuropa ist mit 134 000 t fast unverändert geblieben und nur die nach den mitteleuropäischen Lizenzmärkten ist um 13 000 auf 76 000 t zurückgegangen. Nach dem Baltikum fand im Berichtsmonat keine Ausfuhr statt.

Die Kohlenverschiffungen in den beiden Seehäfen des polnischen Zollgebiets sind wieder um 166 000 auf 695 000 t gestiegen, und zwar über Gdingen um 140 000 auf 515 000 t, via Danzig um 26 000 auf 180 000 t. E. D.

Erhöhte Erzeugung der Eisenhütten im März. Die Erzeugung der polnischen Eisenhütten hat sich im März, besonders durch erhöhte Privataufträge im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Beginn der Bausaison weiter beträchtlich gesteigert. Sie vergrößerte sich bei Roheisen zwar nur um 1400 auf 31 800, bei Stahl jedoch um 10 000 auf 80 200, bei Walzwaren sogar um 11 700 auf 61 500 und endlich bei Röhren um 450 auf 4100 t, verglichen mit dem Vormonat Februar. Gegenüber März 1934 war sie im Berichtsmonat nur bei Röhren um 21 % niedriger, dagegen bei Roheisen um 4 %, bei Stahl um 14 % und bei Walzeisen sogar um 23,5 % höher. E. D.

Das neue Draht- und Nagelsyndikat. Die Bemühungen der Spitzenorganisationen der Eisenhütten- wie der verarbeitenden Metallindustrie um die Wiederaufrichtung eines Syndikats der Draht- und Nagelfabriken scheinen nun doch zu einem Erfolg zu führen. Es ist ein Vorvertrag über die Gründung eines gemeinsamen „Verkaufsbüros der Vereinigten Draht- und Nagelfabriken" unterzeichnet worden, dem außer vier mittleren Fabriken dieses Industriezweiges von den großen montanindustriellen Werken auch die Bankhütte, die Vereinigte Königs- und Laurahütte sowie die Berg- und Hüttenwerke Modrzejow-Hantke beigetreten sind.

Das Verkaufsbüro erhält die Rechtsform einer G. m. b. H., seine Aufgabe ist die Durchführung sämtlicher Verkäufe der ihm angeschlossenen Fabriken zu einheitlichen Preisen sowie Kredit- und Lieferungsbedingungen. In Fachkreisen wird mit einer Preiserhöhung für Draht und Nägel um durchschnittlich 10—15 % gerechnet. E. D.

Preissteigerung für Seifen und Kosmetika. In den letzten Wochen sind die Großhandelspreise für eine ganze Reihe von Feinseifen und kosmetischen Erzeugnissen um 5 bis 10 % erhöht worden, und zwar dadurch, daß die einschlägigen Fabrikanten infolge der Steigerung der Preise für eine Reihe exotischer Oelsaaten auf den internationalen Märkten, die bisher von ihnen gewährten Handelsrabatte gekürzt haben. E. D.

Deutsches Reich

Die Rhein-Mainische Wirtschaft.

Das Bild einer Landschaft.

Die Neuordnung des Deutschen Reiches strebt auch einen organischen Wirtschaftsaufbau an, der plan-

mäßig gegliederte Wirtschaftsräume an die Stelle unsinniger Zersplitterung stellt. Im Rahmen dieser Bestrebungen verdient eine auf dem Festhallengelände in Frankfurt a. M. stattfindende große Ausstellung „Die Rhein-Mainische Wirtschaft“ vom 24. August bis 8. September 1935 eine auch über die Grenzen dieses Gebietes hinausgehende Beachtung.

Nachdem während der letzten beiden Jahre das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet unter einheitlicher Führung zusammengeschlossen worden ist, will die Ausstellung die Einheitlichkeit dieses Gebietes vor Augen führen und somit ein anschauliches Bild des ganzen Rhein-Mainischen Lebens geben. Sie wendet sich zunächst einmal an die Bevölkerung des Rhein-Mainischen Gebietes selbst, sieht aber damit ihre Aufgabe nicht als erfüllt an, sondern strebt nach weitergehender Wirkung auf das ganze Deutsche Reich und über seine Grenzen hinaus. Die Verbundenheit von Kultur, Wirtschaft und Boden mit den Mitteln neuzeitlicher Ausstellungstechnik sollen dargestellt werden. Hierdurch kommt der Ausstellung eine weit über die örtlichen Grenzen hinausgehende Bedeutung zu.

Die Ausstellung umfaßt das gesamte Festhallengelände daneben wird auch das Freigelände hinzugezogen werden. In 6 Hauptabteilungen werden alle Gliederungen der deutschen Wirtschaft dargestellt und in 3 Sondergruppen: Die Bedeutung des Rhein-Main-Gebietes für den Binnenmarkt und Außenmarkt, die Arbeitsbeschaffung im Rhein-Main-Gebiet und die Bedeutung des Rhein-Main Gebietes für den Reiseverkehr gezeigt.

Der Arbeitseinsatz der Kaufmannsgehilfen im März.

Der Monat März brachte die übliche Frühjahrsbelebung auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes, die sich für die Kaufmannsgehilfen sehr günstig auswirkte. Die erteilten Besetzungsaufträge liegen in einigen Bezirken bis zu 50 % über dem Ergebnis des Vormonats. In erheblichem Umfange wurden noch immer jüngere Kräfte angefordert, die möglichst im Besitz des Arbeitspasses sind und neben gründlichen Fachkenntnissen auch über jahrelange Berufserfahrungen verfügen. Da diese Kräfte nicht in der angeforderten Anzahl verfügbar sind, war es möglich, in erster Linie ältere Kräfte zu vermitteln. Sehr gut war auch das Vermittlungsergebnis für Arbeitspaß-Inhaber. Ein Beweis für die gefestigte Wirtschaftslage ist die Tatsache, daß die Vermittlungen in der Hauptsache in feste Stellen erfolgten. Einstellungen zur Probe, bezw. Aushilfestellungen wurden seltener in Auftrag gegeben. Die Berichte aus dem Saargebiet lassen ebenfalls eine Besserung des Arbeitseinsatzes erkennen.

Besonders aufnahmefähig waren die Metallindustrie und, bedingt durch den Beginn der Bausaison, das Baugewerbe. Ebenso bestanden in der Industrie und im Kleinhandel gute Unterbringungsmöglichkeiten. Der Großhandel und die Banken hatten weniger Bedarf. Rege Nachfrage, die nicht immer befriedigt werden konnte, bestand für Lohnbuchhalter, von denen neben Kenntnissen der einschlägigen sozialpolitischen Bestimmungen auch Erfahrungen mit den modernsten Buchungsverfahren verlangt wurden. Der Lebensmittelhandel sucht tüchtige Verkäufer, insbesondere für Kaffee. Im Schuheinzelhandel fehlen Geschäftsführer und gute Verkäufer. Gut sind die Unterbringungsmöglichkeiten für Drogisten mit Fotokenntnissen. Der Bedarf der Versicherungen an Fachkräften für den Außendienst und Inspektoren konnte nicht immer gedeckt werden. Gute Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen für Reisende, Expedienten, Korrespondenten, Kontoristen und für gute Stenotypisten.

Die Lehrstellenvermittlung konnte fast im ganzen Reich das Vermittlungsergebnis der Vormonate erheblich steigern. Obwohl der Einstellungstag bevorstand, stehen noch eine Reihe Entscheidungen aus. Die Betriebsführer prüfen sehr eingehend, bevor sie sich zu einer Einstellung entschließen. Gesucht sind besonders Lehrstellenanwärter mit höherer Schulbildung. Die Mehrzahl der Bewerber sind jedoch Volksschüler. Unter den jungen Berufsanwärtern besteht wenig Neigung für den Verkäuferberuf, obwohl gerade hierfür gute Lehrstellenaufträge vorliegen. Dagegen ist das Interesse für die Ausbildung in Büros etc., wohl im Hinblick auf die Arbeitszeit, groß. In erster Linie werden männliche Lehrlinge verlangt, nur vereinzelt werden Lehrstellen für weibliche Lehrlinge aufgegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Start der 3. Arbeitsschlacht auch für die Angestelltenberufe als gut bezeichnet werden kann. Es werden jedoch fast durchweg hohe Anforderungen an die Bewerber gestellt.

Uebriges Ausland

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark im Februar 1935.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des dänischen Staates geben nachstehende Mitteilungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse Dänemarks im Februar 1935.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im Februar 1935 für Butter und Speck kleiner, für Eier und Fleisch größer als im Februar 1934, dabei waren die Preise für Butter und Fleisch höher, für Speck und Eier aber niedriger als im Februar 1934. Der Ausfuhrwert betrug durchschnittlich wöchentlich 12,2 Mill. Kr. gegen 12,5 Mill. Kr. im Februar 1934.

Die Großhandelspreise blieben gegenüber dem Januar unverändert. Für Futterstoffe war ein Rückgang von 4 Punkten, für chemische-technische Waren eine Steigerung von 3 Punkten zu verzeichnen. Die Frachtratenzahl fiel im Monat Februar von 97,6 auf 97,1.

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken:

In den drei privaten Hauptbanken sind in dem verlaufenen Monat die Darlehen um 3, die Einlagen um 5 Mill. Kr. gestiegen. Die Verschiebungen auf den übrigen Konten waren unbedeutend.

Die Darlehen der Nationalbank wiesen seit ultimo Januar per Saldo nur geringe Aenderungen auf. Im Laufe des Monats Februar hat die Bank Obligationen für 10 Mill. Kr. gekauft und auf ihre Währungsschulden an inländische Banken 4 Mill. Kr. zurückgezahlt, während ihre Nettoschulden an ausländische Korrespondenten um 100 Mill. Kr. gestiegen sind. Der Notenumlauf ist nur unwesentlich (von 361,0 auf 362,8 Mill. Kr.) gestiegen.

Die Guthaben der Nationalbank dem Auslande gegenüber sind in dem abgelaufenen Monat um 10 Mill. Kr. zurückgegangen. Die Bilanz der privaten Hauptbanken dem Auslande gegenüber ist dagegen beinahe unverändert geblieben.

Der Index der Kursnotierungen der Kopenhagener Börse zeigte im Februar für Obligationen einen Rückgang von 101,9 auf 100,6, für Aktien eine kleine Steigerung von 100,5 auf 100,9.

Die Arbeitslosigkeit der organisierten Arbeiter betrug Ende Februar 28,8 % gegen 31,3 % im Februar 1934, in den eigentlichen Industriefächern 19,9 % gegen 23,4 % im Februar 1934.

Druck von A. Schroth, Danzig.